

Grundsätze zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

Rechtliche Grundlagen

„Der Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach und wird – unbeschadet des staatlichen Schulaufsichtsrechts – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“ (Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz).

Die rechtsverbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung finden sich im Schulgesetz des Landes NRW¹, in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufen I² und II³ sowie in den Kernlehrplänen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (KL)⁴.

Die nachfolgenden Ausführungen entstammen den genannten Dokumenten oder beziehen sich auf diese.

Sekundarstufe I

Allgemeine Grundlagen der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

(1) Die im Religionsunterricht angestrebten Kompetenzen umfassen auch Werturteile, Haltungen und Verhaltensweisen, die sich einer unmittelbaren Lernerfolgskontrolle entziehen. Eine Glaubenshaltung der Schülerinnen und Schüler (SuS) soll vom Religionsunterricht ermöglicht werden, darf aber nicht vorausgesetzt oder eingefordert werden. Dies bedeutet, dass die Leistungsbewertung im Religionsunterricht unabhängig von der Glaubensentscheidung der SuS zu erfolgen hat. (KL Sek I, S. 35)

(2) Die Leistungsbewertung im Fach Katholische Religionslehre bezieht sich in der Sekundarstufe I ausschließlich auf den Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“, da keine Klassenarbeiten vorgesehen sind. Die Leistungsbewertung erfolgt durch unterschiedliche Formen der Leistungsüberprüfung und bezieht sich stets auf Kompetenzen, die im Rahmen des Unterrichtes erworben wurden und setzt voraus, dass die SuS hinreichend Gelegenheit hatten, diese zu erwerben. (KL Sek I, S. 35)

(3) Der Lernprozess im Religionsunterricht ist kumulativ⁵ angelegt. Demgemäß sind die Kompetenzerwartungen im Lehrplan progressiv und zunehmend komplexer formuliert. Dies

¹ § 48 SchulG

² §6 APO - SI

³ § 13-19 APO-GOST

⁴ Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Gymnasium in Nordrhein-Westfalen: Katholische Religionslehre, Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Düsseldorf 2019 (1. Auflage) - Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen: Katholische Religionslehre, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Düsseldorf 2014 (1. Auflage) – abgekürzt jeweils „KL“

Online-Fassungen können über www.lehrplannavigator.nrw.de abgerufen werden.

⁵ Kumulatives Lernen bezeichnet einen Lehr- und Lernprozess, bei welchem Lehrinhalte in sinnstiftenden Zusammenhängen miteinander vernetzt werden und unmittelbar an vorhandenes Wissen der Lernenden anknüpfen.

erfordert, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen den SuS ermöglichen, grundlegende Kompetenzen zu wiederholen, in einem neuen Kontext anzuwenden und zu erweitern (KL Sek I, S. 35)

(4) Die Lernerfolgsüberprüfungen sind für die SuS transparent anzulegen; die Kriterien zur Notenbildung werden mitgeteilt. Die Leistungsrückmeldung erfolgt regelmäßig und zudem so, dass sie den Lernenden auch eine Rückmeldung zu ihrer individuellen Lernentwicklung ermöglicht (KL Sek I, S. 35). Eltern haben zu Elternsprechtagen sowie im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden die Gelegenheit, sich über den Leistungsstand ihrer Kinder zu informieren und dabei Perspektiven für die weitere Lernentwicklung zu besprechen.

(5) Die Leistungsbewertung orientiert sich an in den entsprechenden Kapiteln des KL Sek I formulierten Anforderungen und berücksichtigt alle in den entsprechenden Kapiteln des KL Sek I ausgewiesenen Kompetenzbereiche (Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz) angemessen. (KL Sek I, S. 36)

(6) Im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden mündliche sowie schriftliche Formen der Leistungsüberprüfung angewandt. In der Sekundarstufe I wird sichergestellt, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ gehören u.a.

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen),
- Schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mind-Maps und Protokolle),
- fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltung (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiele),
- Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse (z.B. Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher),
- kurze schriftliche Übungen sowie
- Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeiten und projektorientiertem Handeln).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Unterrichtliche Beiträge werden hinsichtlich der Inhalts- sowie Darstellungsleistung bewertet. Mündliche Leistungen erfahren eine kontinuierliche Beobachtung, Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen nehmen keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung ein. (KL Sek I, S. 36)

Vereinbarungen der Fachkonferenz

Die allgemeinen Grundlagen für die Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung sind verbindliche Vorgaben. Auf Basis dieser Vorgaben hat die Fachschaft weitere Vereinbarungen getroffen:

Für die Jahrgangsstufen 5,6 und 7 soll gelten:

Die Halbjahresnote setzt sich zu etwa gleichen Teilen zusammen aus den mündlichen Beiträgen, der Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse und den anderen unter „Sonstigen

Leistungen im Unterricht“ angeführten Bestandteilen. Die Kriterien zur Beurteilung der Religionsmappen werden den SuS mitgeteilt.

Für die Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 soll gelten:

Die Halbjahresnote setzt sich zusammen aus den mündlichen Beiträgen, der Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse und den anderen unter „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ angeführten Bestandteilen. Dabei erfahren die mündlichen Beiträge eine schrittweise höhere Gewichtung. Die Kriterien zur Beurteilung der Religionsmappen werden den Schülern mitgeteilt.

Sekundarstufe II

(1) Neben einigen Besonderheiten innerhalb der Sekundarstufe II entsprechen die Grundlagen für die Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung denen der Sekundarstufe I.

Dies betrifft die Absätze (1), (3), (4) und (5).

(2) In der gymnasialen Oberstufe sind bei der Leistungsbewertung von SuS erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „*Schriftliche Arbeiten / Klausuren*“ sowie „*Sonstige Leistungen im Unterricht / Sonstige Mitarbeit*“ entsprechend der in der APO-GOST angegebenen Gewichtung zu berücksichtigen.

Schriftliche Arbeiten / Klausuren

Die in Klausuren des Religionsunterrichts eingesetzten Überprüfungsformen („Darstellung“, „Analyse“, „Erörterung“ und „Gestaltung“ – vgl. KL Sek II, S. 44f) werden vorbereitet und eingeübt.

Ferner werden die SuS durch die Klausuren auf die inhaltlichen sowie formalen Anforderungen des Zentralabiturs vorbereitet. Die eingesetzte kriteriengeleitete Bewertung durch an das Zentralabitur angelehnte Bewertungsraster schafft Transparenz. (KL Sek II, S. 42)

Neben der inhaltlichen Leistung ist in Klausuren auch die Darstellung (Orthographie, Grammatik, Ausdruck, Stil) bedeutsam und damit Teil der Leistungsbewertung. Gemäß APO-GOST führen gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit zu einer Absenkung der Zensur. Abzüge für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit erfolgen nicht, wenn diese Verstöße innerhalb des Bewertungsrasters bereits durch die Kategorie „Darstellungsleistung“ fachspezifisch berücksichtigt wurden. (KL Sek II, S. 42)

In der Q1 kann die erste Klausur des zweiten Halbjahres durch eine Facharbeit ersetzt werden. Diese entspricht einer umfangreichen schriftlichen Hausarbeit, die selbstständig verfasst wird und dazu dient, die SuS mit den Prinzipien und Formen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Es gelten die vom Städtischen Heinrich-Mann-Gymnasium festgelegten Grundsätze zur Leistungsbewertung von Facharbeiten. (KL Sek II, S. 43)

Sonstige Leistungen im Unterricht / Sonstige Mitarbeit

Der Bereich „Sonstigen Leistungen / Sonstige Mitarbeit“ im Unterricht der Sekundarstufe II umfasst zunächst die bereits in der Sekundarstufe I praktizierten Bestandteile (weiter oben Sekundarstufe I, Absatz (6)).

Darüber hinaus gehen in der Sekundarstufe II die in den Klausuren eingesetzten Überprüfungsformen in den Bereich der Sonstigen Mitarbeit ein.

Darstellung:

- Bündelung von Arbeitsergebnissen (z.B. Protokoll)
- Wiedergabe von Wissensbeständen und Sachzusammenhängen basierend auf vorgegebenen Materialien (z.B. Vortrag)
- Wiedergabe von Informationen in einer funktional gestalteten Präsentation (z.B. Visualisierung)
- Strukturierte, auf Wesentliches reduzierte Zusammenfassung von Texten auf Grundlage einer kriteriengeleiteten Texterschließung

Analyse

- Nachvollziehbare Darlegung eines eigenständigen Textverständnisses unter Berücksichtigung von beschreibenden und interpretierenden Elementen
- Vergleich von z.B. Positionen, Absichten, Wirkungsaspekten

Erörterung

- Dialektische Abwägung, Begründung eigener Urteile oder eines eigenen Standpunktes (z.B. schriftliche oder mündliche Stellungnahme, Erörterung ausgewählter Positionen, Podiumsdiskussion)
- Formulierung von Alternativen oder Konsequenzen

Gestaltung

- Kreative und produktionsorientierte Auseinandersetzung mit einer Anforderungssituation (z.B. szenische Gestaltung)
- Herstellung eines adressatenbezogener Textes oder anderen Produktes, der bzw. das die Beherrschung der entsprechenden Textgattung voraussetzt (z.B. Weiterschreiben oder Umschreiben von Texten)

(KL Sek II, S. 44 f)

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht / Sonstige Mitarbeit“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch mündliche, schriftliche oder ggf. praktische Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der SuS. Der Stand der Kompetenzentwicklung in der „Sonstigen Mitarbeit“ wird sowohl durch Beobachtungen während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt.

(KL Sek II, S. 43)